

B a u s c h u t t e n t s o r g u n g s s a t z u n g

des Zweckverbandes zur Boden- und Bauschuttentsorgung

Saaletal / Bad Neustadt a. d. Saale

Aufgrund der Art. 3, 5 und 7 des Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetzes (BayAbfG) vom 09.08.1996 (GVBl 1996, S. 396), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.03.2010 (GVBl 2010, S. 134) und Art. 22 Abs. 2 des Gesetzes über Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) vom 20.06.1994 (GVBl 1994 S. 555), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.07.2009 (GVBl S. 400) i. V. m. § 2 der Verordnung des Landkreises Rhön-Grabfeld zur Übertragung von Aufgaben der Abfallbeseitigung auf die Gemeinden des Landkreises vom 14.08.1984 sowie § 4 Abs. 2 Satz 1 der Satzung des Zweckverbandes vom 27.11.1987 in der zuletzt gültigen Fassung erlässt der Zweckverband zur Boden- und Bauschuttentsorgung Saaletal/Bad Neustadt a. d. Saale folgende Satzung:

S a t z u n g

1. Abschnitt **Allgemeine Vorschriften**

§ 1 **Begriffsbestimmungen**

- 1) Erdaushub im Sinne dieser Satzung sowie der Gebührensatzung sind natürlicher Boden ohne Verunreinigungen sowie natürliche Steine.
- 2) Verwertbarer Bauschutt im Sinne dieser Satzung sowie der Gebührensatzung sind Stoffe wie Beton, Kalksteine, H-Steine, Randsteine, Pflastersteine, Asphalt, Bitumen, Ziegel, Backsteine, Fliesen und Keramik, die durch eine Behandlung zu Baustoffen aufgearbeitet werden können.
- 3) Nicht wiederverwertbarer Bauschutt im Sinne dieser Satzung sowie der Gebührensatzung sind Baustellenabfälle, die - wie z.B. Gips, Bims, Yton, Fliesen, Keramik - auf Grund ihrer Beschaffenheit stofflich und energetisch nicht verwertet werden können. Nicht dazu zählen Glas, Dämmstoffe und Verpackungsabfälle sowie Abfall zur Beseitigung (Restmüll).
- 4) Zugelassene Abfallarten sind insbesondere:
 - Bauschutt
(Abfallschlüsselnummer gem. Anlage zur Abfallverzeichnisverordnung vom 10.12.2001, zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.07.2006 - BGBl I S. 1619 in Klammern)
 - Beton (170101)
 - Ziegel (170102)
 - Fliesen und Keramik (170103)
 - Dacheindeckungen aus Ziegel und Beton (170103)

Mauerwerksabbruch (170107), Gemische aus Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik mit Ausnahmen derjenigen, die unter 170106 fallen)
Abfälle aus Keramikerzeugnissen, Ziegeln, Fliesen und Steinzeug (nach dem Brennen) (101208)

Nicht zum Bauschutt zählen Baustellenabfälle (170904), d.h. nichtmineralische Stoffe aus Bautätigkeit (z.B. Bauhilfsstoffe, Bauzubehör, Verpackungsmaterialien, Isoliermassen, Farb-, Kleber-, Schutzanstrich-, Imprägniermittelreste)

Bodenaushub

Boden und Steine (170504, mit Ausnahme derjenigen, die unter 170503 fallen)
Baggergut (170506, mit Ausnahme desjenigen, das unter 170505 fällt)

Nicht zum Bodenaushub gehören „Mutterboden“ oder andere organisch belastete Bodenmaterialien.

Straßenaufbruch

Beton (170101)
Boden und Steine (170504 mit Ausnahme derjenigen, die unter 170503 fallen)
Asphalt teerfrei (170302)

- 5) Die Bauschuttentsorgung im Sinne dieser Satzung sowie der Gebührensatzung umfasst das Annehmen und Ablagern des Erdaushubs und des nicht wiederverwertbaren Bauschutts.

Es werden nur nicht wiederverwertbare, gering belastete mineralische Abfälle sowie produktionsspezifische Abfälle und Nebenprodukte mineralischer Art angenommen, die die Zuordnungswerte des Anhangs 3 der Deponieverordnung (BGBl I 2009 S. 925-928) für eine Deponie der Deponiekategorie 0 einhalten. Überschreitungen einzelner Zuordnungswerte sind im Rahmen der Fußnoten zulässig.

§ 2

Entsorgung durch den Zweckverband

Der Zweckverband zur Boden- und Bauschuttentsorgung Saaletal/Bad Neustadt a. d. Saale betreibt auf den Grundstücken Fl.Nrn. 1001, 1152, 1153, 1170, 1171, 1172, 1173, 1174, 1183, 1183/1, 1183/2, 1185 und 1185/1 der Gemarkung Salz eine Deponie zur Bauschuttentsorgung als öffentliche Einrichtung. Ihre Benutzung unterliegt dem öffentlichen Recht und wird durch diese Satzung näher geregelt.

§ 3

Benutzungsrecht

- 1) Die Eigentümer von Grundstücken im Verbandsgebiet (siehe § 3 - Räumlicher Wirkungskreis - der Verbandssatzung) und sonstige zur Nutzung eines Grundstückes im Verbandsgebiet Berechtigte haben das Recht, die zugelassenen Abfallarten, die auf ihren Grundstücken im Zweckverbandsgebiet anfallen, nach Maßgabe des § 6 in der Deponie des Zweckverbandes abzulagern. Die Berechtigung ist auf Anforderung in geeigneter Weise nachzuweisen.

- 2) Andere Abfälle und wiederverwertbarer Bauschutt sind von der Annahme und von der Ablagerung ausgeschlossen.

§ 4 Benutzungszwang

Die Eigentümer von Grundstücken im Verbandsgebiet (siehe § 3 - Räumlicher Wirkungsbereich - der Verbandssatzung) und sonstige zur Nutzung eines Grundstückes im Verbandsgebiet Berechtigte sind verpflichtet, die zugelassenen Abfallarten, die auf ihren Grundstücken im Zweckverbandsgebiet anfallen, nach Maßgabe des § 6 auf der Deponie des Zweckverbandes abzulagern, sofern sie eine anderweitige ordnungsgemäße Beseitigung entsprechend den abfallrechtlichen Bestimmungen nicht nachweisen können.

§ 5 Eigentumsübergang

Der Erdaushub und der nicht wiederverwertbare Bauschutt gehen - ggf. nach Vorlage eines geeigneten Nachweises der Einhaltung der Zuordnungswerte gem. Anlage 3 der Deponieverordnung für eine Deponie der Deponiekategorie 0 - erst mit dem vorbehaltlos gestatteten Abladen auf der Deponie in das Eigentum des Grundstückseigentümers über.

2. Abschnitt Ablagern des Bauschutts

§ 6 Anlieferung zur Deponie

- 1) Besitzer von Erdaushub und nicht wiederverwertbarem Bauschutt haben diesen im Rahmen ihrer Verpflichtungen nach § 4 selbst oder durch Beauftragte zur Deponie des Zweckverbandes zu bringen oder bringen zu lassen.
- 2) Die Deponie des Zweckverbandes befindet sich im Werksgelände der Fa. Steinbach Steinindustrie-Schotterwerke GmbH & Co. KG, Salz, an der Kreisstraße NES 18 zwischen den Orten Salz und Strahlungen. Die Abfälle werden am Eingang des Werksgeländes auf einer Fahrzeugwaage gewogen.
- 3) Die Bauschuttdeponie ist zu folgenden Zeiten geöffnet:
 - werktätlich außer samstags
vom 01.03. bis zum 30.11. von 7.00 bis 16.45 Uhr
vom 01.12. bis zum 28.02. von 7.30 bis 16.00 Uhr
 - an Samstagen von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr für die Ablagerung von Erdaushub und nicht wiederverwertbarem Bauschutt in einer Mindestmenge von 50 m³, jedoch nur auf Voranmeldung bei der Fa. Steinbach Steinindustrie-Schotterwerke GmbH & Co. KG, Salz, bis zum vorhergehenden Freitagmittag 12.00 Uhr (Telefon: 09771-6212-32).

- Vom 20.12. eines Jahres bis zum 10.01. des nächsten Jahres ist die Deponie nicht geöffnet.
- 4) Die Anlieferung soll auf geeigneten Fahrzeugen erfolgen. Der Erdaushub oder der nicht wiederverwertbare Bauschutt müssen gegen Herunterfallen gesichert sein; erhebliche Belästigungen, insbesondere durch Staub und Lärm, dürfen nicht auftreten.
 - 5) Die Anlieferung hat grundsätzlich mit zwei-, drei- oder vierachsigen Lastkraftwagen zu erfolgen. Nur bei völlig durchgetrocknetem Untergrund der Deponie und nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Deponiebetreibers kann die Deponie mit Sattelzügen und mit Lastkraftwagen mit Anhängern befahren werden. Anlieferern mit Personenkraftwagen und mit landwirtschaftlichen Schlepperfahrzeugen wird ein Sonderentladeplatz zugewiesen. Die Zufahrt zu diesem Entladeplatz ist beschildert.
 - 6) Bei der Ausfahrt aus dem Deponiegelände haben zur Ermittlung der Ablademenge die Tara-Wägung und die Unterschrift des Anlieferers auf dem Wiegeschein zu erfolgen.

§ 7

Verhalten auf der Deponie

- 1) Die Befugnisse des Zweckverbandes, die sich aus dieser Satzung und allgemeinen Grundsätzen ergeben, werden auf der Deponie von Beauftragten des Zweckverbandsmitglieds Steinbach wahrgenommen.
- 2) Anlieferer und ihre Hilfspersonen haben auf dem Deponiegelände den Weisungen des dortigen Beauftragten Folge zu leisten.
- 3) Unbefugten ist das Betreten der Deponie untersagt.
- 4) Das Einsammeln und Mitnehmen von Gegenständen jeglicher Art auf dem Deponiegelände ist verboten.
- 5) Bei Anlieferung mitfahrende Kinder bis zum Alter von 14 Jahren dürfen das Anlieferfahrzeug auf dem Deponiegelände nicht verlassen und den Abladebereich nicht betreten.

3. Abschnitt

Schlussbestimmungen

§ 8

Bekanntmachung

Die in dieser Satzung vorgesehenen Bekanntmachungen erfolgen im Amtsblatt des Landkreises Rhön-Grabfeld sowie ortsüblich in den Städten und Gemeinden, die Verbandsmitglieder sind.

§ 9 Sonstiges

Der Zweckverband erhebt für die Benutzung seiner Deponie Gebühren nach Maßgabe einer Gebührensatzung.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- 1) Nach Art. 7 Abs. 1 Satz 1 BayAbfG i.V.m. Art. 23, 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) und Art. 22 Abs. 2 KommZG kann mit Geldbuße bis zu 2.500 Euro belegt werden, wer
 - den Vorschriften über den Benutzungszwang (§ 4) zuwiderhandelt;
 - die Vorschriften über die Anlieferung zur Bauschuttdeponie (§ 6) nicht befolgt.
- 2) Andere Straf- und Bußgeldvorschriften, insbesondere § 326 Abs. 1 StGB und § 61 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW- / AbfG) bleiben unberührt.

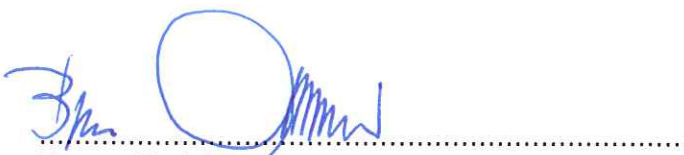
§ 11 Anordnungen für den Einzelfall und Zwangsmittel

- 1) Der Zweckverband kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- 2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, Duldungen, oder Unterlassungen, gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.04.2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Bauschuttentsorgungssatzung vom 01.04.1998 außer Kraft.

Bad Neustadt a. d. Saale, den 07.03.2011



Bruno Altrichter
Verbandsvorsitzender

